VERORDNUNG (EWG) Nr. 978/93 DER KOMMISSION

vom 26. April 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 zur Schaffung einer vorübergehenden Regelung zur nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung bei Einfuhren von Atlantischem Lachs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/93 (2), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3520/92 (4), ist eine Regelung zur nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung bei Einfuhren von Atlantischem Lachs bis zum 30. April 1993 eingeführt worden.

Wegen ernstlicher Störungen des gemeinschaftlichen Marktes für Lachs hat die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 3270/91 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 992/92 (6), die Einhaltung eines Mindestpreises bei der Einfuhr von Atlantischem Lachs vorgeschrieben.

Um sicherzustellen, daß die Entwicklung der Einfuhren von Atlantischem Lachs ordnungsgemäß überwacht wird, und um späteren Verschlechterungen der Lage auf diesem Markt vorzubeugen, empfiehlt es sich, den Anwendungszeitraum der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 eingeführten Überwachungsregelung um acht Monate zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 zweiter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 erhält folgende Fassung: „Sie gilt bis zum 31. Dezember 1993."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1993

Für die Kommission
Yannis PALEOKRASSAS
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1991, S. 51.
(4) ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 23.
(5) ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991, S. 34.
(6) ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1992, S. 14.